

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Rossmann, Lunacek, Freundinnen und Freunde

betreffend Ausfuhrförderung basierend auf nachhaltiger Entwicklung und Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards

eingebraucht im Zuge der Debatte über Bericht des Finanzausschusses über den Antrag 251/A der Abgeordneten Dr. Günter Stummvoll, Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird (183 d.B.)

Begründung

Es muss in Zukunft sichergestellt werden, dass mit österreichischen Exportgarantien keine Projekte unterstützt werden, die eventuell sozial, ökologisch oder kulturell schädliche Auswirkungen in jenen Ländern haben, in denen die Investitionen getätigt werden (= Zielland). Solche Projekte – wie z.B. der Illisu-Staudamm – sollen nicht von öffentlicher Hand garantiert werden können.

Exportförderung ist keine Entwicklungszusammenarbeit, dennoch gibt es gewisse Prinzipien, die bei Projekten in sog. Entwicklungsländern zu beachten sind und die mittlerweile auch im Entwicklungszusammenarbeitsgesetz definiert werden. Die Einhaltung dieser entwicklungspolitischen Prinzipien ist auch im Interesse von Unternehmen, da nur dadurch ihr nachhaltiger Erfolg gesichert ist.

Daher ist die Aufnahme international anerkannter Umwelt-, Sozial-, ArbeitnehmerInnenrechts- und Menschenrechtsstandards, insbesondere die Partizipation der von einem Projekt betroffenen lokalen Bevölkerung, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in die Richtlinien und eine Einbeziehung der Ziele des EZA-Gesetzes und der nachhaltigen Entwicklung in den Zielbestimmungen der österreichischen Exportförderung notwendig. Ein Monitoring der eingereichten bzw. geförderten Projekte muss sowohl ex-ante vor Garantieerteilung als auch ex-post durchgeführt werden. Auch sind Sanktionsmöglichkeiten bei der Nichteinhaltung o.a. Prinzipien und Standards,

die im Zuge des Monitorings erhoben werden, vorzusehen. Das begleitende Monitoring muss bei ökologisch, sozial, menschenrechtlich und/oder kulturell besonders sensiblen Projekten von einer unabhängigen Institution durchgeführt werden.

Im Sinne einer verbesserten Transparenz sollen relevante Informationen in den Bereichen Umwelt, Soziales, ArbeitnehmerInnenrechte, Menschenrechte und Kultur bereits 120 Tage vor der Entscheidung über eine Garantieerteilung veröffentlicht werden (so wie dies im Umweltbereich etwa bei der EBRD heute schon der Fall ist).

Weiters soll die staatliche Exportförderung regelmäßig alle 4 Jahre auf ihren volkswirtschaftlichen Nutzen für Österreich einschließlich der Beschäftigungs- und Standortwirkungen durch ein unabhängiges Forschungsinstitut evaluiert und dieser von unabhängiger Stelle erstellte Evaluierungsbericht im Nationalrat öffentlich diskutiert werden.

Alle oben angeführten Punkte sind bei der geplanten Novellierung des Ausfuhrförderungsgesetzes im Herbst jedenfalls zu berücksichtigen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Finanzen werden aufgefordert, dem Nationalrat im Zuge der geplanten Novellierung des Ausfuhrförderungsgesetzes einen Vorschlag vorzulegen, in dem die Zielbestimmung der Exportförderung um die Ziele der nachhaltigen Entwicklung erweitert und mit §1 des Bundesgesetzes für Entwicklungszusammenarbeit in Übereinstimmung gebracht wird.

Die gesetzlichen Regelungen für Richtlinien sind so zu formulieren, dass der Förderzweck der Haftungsübernahmen den erweiterten Zielbestimmungen entspricht; daher müssen die international anerkannten Umwelt-, Sozial-, ArbeitnehmerInnen- und Menschenrechtsstandards sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Gesetz verankert werden.

Relevante Informationen über die Auswirkungen eines Projektes in diesen Bereichen sollen bereits 120 Tage vor der Entscheidung über eine Garantieerteilung veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat der Gesetzesvorschlag ein verbindliches ex-ante und ex-post Monitoring über die Einhaltung der Zielbestimmungen und ökologischen, sozialen, menschenrechtlichen und kulturellen Standards, eine Regelung zur regelmäßigen öffentlichen Berichterstattung an den Nationalrat und bei Nichteinhaltung der Zielbestimmungen und o.a. Standards Sanktionsmöglichkeiten zu beinhalten. Weiters muss gesetzlich sichergestellt werden, dass dieses Monitoring bei besonders ökologisch, sozial, menschenrechtlich oder kulturell sensiblen Projekten von einer unabhängigen Institution durchgeführt wird.

Weiters werden die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Finanzen aufgefordert, dem Nationalrat im Zuge der geplanten Novellierung

des Ausfuhrförderungsgesetzes einen Vorschlag vorzulegen, in dem eine regelmäßige – zumindest in vierjährigen Abständen durchzuführende - Evaluierung des volkswirtschaftlichen Nutzens der staatlichen Exportförderung für Österreich von einem unabhängigen Forschungsinstitut vorzusehen ist. Dieser Bericht soll schließlich dem Nationalrat vorzulegen sein.

Handwritten signatures and notes:
A. L. ...
...
...
...
...